

Buchtipps

Lohnverrechnung 2011,
Steuererklärungen 2010

In der Steuer- und Wirtschafts-Kartei (SWK) ist die Spezialausgabe „Lohnverrechnung 2011“ erschienen. Finanzbeamter Eduard Müller fasst darin alles Wissenswerte einschließlich der aktuellen Neuerungen zusammen. Eine CD-Rom liegt als Arbeitsbehelf bei (Linde, 288 Seiten, 33 Euro). Ebenfalls in der SWK, und zwar als Heft 4/5, sind die „Steuererklärungen für 2010“ erschienen. Das Werk enthält Erläuterungen und Musterformulare, zusammengestellt von der SWK-Redaktion (24,90 Euro).

Steuerrecht der
Europäischen Union

In der Reihe Kodex des europäischen Rechts gibt es den neuen Band „EU-Steuerrecht 2011“. Darin finden sich alle auf dem Gebiet der direkten und indirekten Steuern erlassenen Richtlinien und Verordnungen, ferner die Abkommen mit europäischen Drittstaaten (z. B. Schweiz) im Bereich der Zinsenbesteuerung sowie das multilaterale Schiedsübereinkommen. Bearbeiterin ist Elfriede Zach, Ministerialrätin im Finanzministerium (Linde, 22 Euro).

Stiftungsrechte im
Vergleich

Martin Melzer hat seine Dissertation (Uni Wien) über „Österreichisches Stiftungsrecht und neues liechtensteinisches Stiftungsrecht“ in Buchform vorgelegt. Liechtenstein hat ja sein Stiftungsrecht unter dem Eindruck einer Steueraffäre im Jahr 2009 einer Totalrevision unterzogen. Melzer bietet einen zivilrechtlichen Vergleich der Regelungen (NWV, 218 Seiten, 38,8 Euro).

Impressum: Rechtspanorama

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda
T: 01/514 14-447 F: 01/51414-486
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com
Dr. Philipp Aichinger T: 01/51414-552
E-Mail: philipp.aichinger@diepresse.com
Anzeigen: Robert Kampfer T: 01/51414-263
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com

Das Rechtspanorama im Internet
DiePresse.com/rechtspanorama

Privatstiftungen müssen Begünstigte bei Fiskus offenlegen

Neue Meldepflicht. Am 1. April fällt im Interesse der Geldwäscherei-Bekämpfung Teil der Diskretion.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] Privatstiftungen müssen ihre Schleier gegenüber den Behörden lüften. Am 1. April tritt eine neue Offenlegungspflicht in Kraft: Stiftungsvorstände müssen nach ihr alle neu hinzukommenden Begünstigten online dem Finanzamt melden. Die Namen von Personen, die schon zum Stichtag 31. März zu den Beziehern von Zuwendungen aus der Privatstiftung zählen, können noch bis 30. Juni 2011 dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Die neue Pflicht wurde im Dezember mit dem Budgetbegleitgesetz beschlossen, nachdem wiederholt Kritik an der Intransparenz der Lage in Österreich geübt worden war: Die internationale Expertengruppe zum Kampf gegen Geldwäscherei FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) hatte besseren Einblick der Behörden in die Geldflüsse eingefordert. Angenehmer Nebeneffekt für den Fiskus: Die Neigung von Begünstigten, Zuwendungen aus Privatstiftungen nicht zu deklarieren – und dafür 25 Prozent Kapitalertragsteuer (KESt) zu entrichten – wird wohl abnehmen.

Bis 20.000 Euro Strafe

Die Verletzung der neuen Meldepflicht ist mit strengen Strafen bedroht: Pro nicht oder nicht vollständig mitgeteilter Person droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu 20.000 Euro. Zu melden ist die Identität der Begünstigten (Name, Geburtsdatum und Anschrift), und zwar nicht bloß jener, die aus der Stiftungserklärung hervorgehen, sondern auch jener, die vom Vorstand als Begünstigte „festgestellt“ werden. Das Finanzministerium hat auf „Finanz Online“ ein „Handbuch“ zur Offenlegungspflicht veröffentlicht (s. Internethinweis). Daraus geht hervor, dass auch die Zeitpunkte des Beginns

und des Endes der Begünstigtenstellung dem Finanzamt mitgeteilt werden müssen. Nicht von der Offenlegungspflicht umfasst sind laut dem Beratungsunternehmen Deloitte jedoch der Zeitpunkt und die Höhe von Zuwendungen.

Zwischensteuer verdoppelt

In Österreich bestehen mehr als 3400 Privatstiftungen. Wiewohl von einem sozialdemokratischen Finanzminister (Ferdinand Lacina) eingeführt, um die Abwanderung großer Vermögenswerte ins Ausland zu verhindern, sind sie im Vorjahr besonders von linker Seite wegen steuerlicher Privilegien kritisiert worden. Das blieb nicht ohne Folgen: Ab der Veranlagung 2011 ist der Zwischensteuersatz, den Privatstiftungen auf Zinserträge und Gewinne aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (ab einem Prozent) aufbringen müssen, auf 25 Prozent verdoppelt. Diese Zwischensteuer wird allerdings weiterhin nur insoweit erhoben, als nicht im selben Jahr KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen.

Stiftungen unterliegen auch der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung: Ab Oktober wird daher auch für realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalanlagen die erhöhte Zwischensteuer fällig. Nach Angaben der BDO Austria reduziert sich die steuerliche Begünstigung von Privatstiftungen darauf, dass Gewinne aus der Veräußerung qualifizierter Kapitalbeteiligungen (ab einem Prozent) steuerfrei auf innerhalb von zwölf Monaten angeschaffte Kapitalbeteiligungen von mehr als zehn Prozent übertragen werden können. Im Ergebnis wird dadurch die Besteuerung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
www.bmf.gv.at/egovernment/finanzonline/informationenfrunte?3154/handbuch?privatstiftung.pdf?q=Privatstiftungsgesetz



Beschwerden über das Finanzministerium mögen für viele Steuerpflichtige nahe liegen – Berufungsbehörde ist es in aller Regel jedoch nicht. [Michaela Bruckberger]

Säumnisbeschwerde nennt falsche Behörde: Abgeblitzt

Verwaltungsgerichtshof. Beschwerdeführer muss säumige Behörde zweifelsfrei richtig bezeichnen.

[WIEN/KOM] Wer in einem Verwaltungsverfahren über Säumnigkeit bei der Erledigung eines Rechtsmittels klagt, sollte unbedingt wissen, welche Behörde überhaupt für die Erledigung zuständig ist. Andernfalls wird seine Säumnisbeschwerde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen, ohne dass zugleich auch die gesuchte Entscheidung in der Sache feile.

So geschehen im Fall eines Steuerpflichtigen, der einen Erbschaftssteuerbescheid des Finanzamts für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien vom 29. Mai 2007 bekämpfen wollte. Das Finanzamt selbst wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung ab, daraufhin beantragte der Beschwerdeführer die Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Entscheidet die letzte Instanz im administrativen Instanzenzug nicht binnen einer bestimmten Frist – in der Regel sind es sechs Monate –, dann kann der Verwaltungsgerichtshof mit einer Säumnisbeschwerde angerufen werden.

In einer solchen benannte der Beschwerdeführer das Finanzministerium als zuständige, aber untätige Behörde – offenbar nicht wissend, dass in Steuersachen der unabhängige Finanzsenat die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist.

Für den VwGH ist die Falschbezeichnung Grund genug, die Beschwerde rundweg zurückzuweisen. Eine Korrektur im Sinne des Steuerpflichtigen verbietet er sich unter Berufung auf § 28/3 Verwaltungsgerichtshofgesetz: Danach müssen Beschwerden erkennen lassen, welcher Behörde Säumnis vorgeworfen wird. „Es ist unzulässig, entgegen dem erklärten und zweifelsfreien Willen der Partei der von ihr vorgenommenen Bezeichnung der belangten Behörde eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann“, formulierte der Gerichtshof (2010/16/0208). Die Kosten des VwGH-Verfahrens muss der Beschwerdeführer tragen und nicht, wie dieser meinte, das Ministerium.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER

Zwei neue Equity-Partner sind im Team der Hasch & Partner Anwaltskanzlei tätig: **Alexander Mirtl** und **Ralf Brditschka**. Mirtl ist auf Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht sowie auf Unternehmensfinanzierung und Sanierung spezialisiert. Brditschka legt seinen Schwerpunkt auf Gesellschafts-, Zivil- und Unternehmensrecht, insbesondere auf die rechtliche Begleitung von M & A-Transaktionen.



Alexander Mirtl, Equity-Partner bei Hasch & Partner. F: Hasch & Partner



Ralf Brditschka, Equity-Partner bei Hasch & Partner. F: Hasch & Partner



Susanne Heger und Doris Buxbaum. F: Heger & Partner

bert Paierl, Präsident des Managementclubs, **Bernhard Vanas**, Partner Taxand Austria Steuerberatung und **Mathias Preuschl**, Wirtschaftsstrafrechtsexperte bei PHH und Strafverteidiger im Libro-Prozess, diskutierten Hintergründe und Folgen der Wirtschaftsstrafverfahren auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Moderiert wurde von **Stefan Prochaska**, Seniorpartner bei PHH. Unter den Gästen waren unter

anderem **Markus Neurauter**, Raiffeisen evolution, **Michael Nossek**, café+co International, und **Hans-Gert Breinl**, APS Austria Personalservice.

AWARD / DEAL DER WOCHE

Die Intercell AG hat bei der Emission einer Wandelschuldverschreibung in der Höhe von 33 Millionen Euro auf die Exper-

tise von Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte vertraut. Das Basisvolumen kann mittels Erhöhungsoption in den Jahren 2012 und 2014 auf bis zu 82,5 Millionen aufgestockt werden. Die Strukturierung der Transaktion sieht einen eigens entwickelten Modus zur stufenweisen Rückzahlung mit Wandelaktien vor. Die Beratung übernommen haben die Partner **Andreas W. Mayr**, **Christoph Brogyányi** und **Jürgen Kittel**.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263